

gruppe III gemäß Abs. 6 berechnen. Alle sonstigen Betriebe dürfen für Sand und Kies zu den in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges festgesetzten Preisen Transportkosten wie folgt zusätzlich berechnen:

- a) bei Anlieferung mittels Waggon oder Kahn ab Grube und weiter mittels Straßenfahrzeug zur Baustelle (kombinierter Transport) — die über 60 km hinausgehenden Bahn- bzw. Kahntransportentfernungen von der Versandstation bzw. Beladestelle der Grube bis zur nächstgelegenen Empfangsstation bzw. Anlegestelle der Baustelle mit 0,032 DM je m³/km und die über 8 km hinausgehenden Lkw-Transportentfernungen von der nächstgelegenen Empfangsstation bzw. Anlegestelle der Baustelle bis zur Baustelle mit 0,38 DM je m³/km;
- b) bei Anlieferung mittels Waggon ab Grube und über vorhandenes Anschlußgleis bis zur Baustelle — die über 60 km hinausgehenden Bahn-Transportentfernungen von der Grube bis zur nächstgelegenen Empfangsstation der Baustelle mit 0,032 DM je m³/km. Anfallende Quertransporte von der Waggon-Entladestelle am Anschlußgleis bis zur Baustelle dürfen nicht berechnet werden;
- c) bei Anlieferung mittels Straßenfahrzeug ab Grube bis zur Baustelle (Landabsatz) — die über 20 km hinausgehenden Lkw-Transportentfernungen, jedoch nur bis 50 km Transportentfernung, mit 0,38 DM je m³/km. Soweit hierbei Anlieferung über 50 km erfolgt, ist die unter Buchst. a angegebene Berechnung für den kombinierten Transport anzunehmen und der Berechnung zugrunde zu legen;
- d) bei Vorliegen der Genehmigung zur Anwendung der Preisgruppe III für die Lkw-Transportberechnung bei Anlieferungen nach Buchstaben a und c — ein Zuschlag in Höhe von 1,92 DM je m³, unabhängig der zu fahrenden Kilometer;
- e) bei Bezug und Anlieferung von einem zentralen Lager der VEB Baustoffversorgung — den Mehrbetrag der sich aus dem Einstandspreis frei Baustelle unabgeladen und dem in der „Liste der Baustoffe frei Baustelle abgeladen“ unter „Material und Sonstiges“ festgesetzten Preis ergibt. Unter Einstandspreis ist der Abgabepreis vom Zentrallager zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Lkw-Transportkosten ab Zentrallager bis zur Baustelle zu verstehen.

Bei der zusätzlichen Berechnung von Transportkosten sind für Lkw-Transporte die kürzesten Fahrverbindungen Berechnungsgrundlage. Die Erfassung und Abrechnung dieser Kosten hat unter dem Leistungsbereich III Titel „Sonstiges“ zu erfolgen. Diese Kosten sind keine Bezugsbasis für die Anwendung der Baustellenbereichszuschläge gemäß „Liste der Baustellenbereichszuschläge“ des Festpreiskataloges. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Preisnachweises sind die Baubetriebe verpflichtet, auf den Lieferantenrechnungen und den dazugehörigen Transportunterlagen (Frachtbriefe etc.) die Objekte zu vermerken, für die diese Sand- und Kieslieferungen verwendet wurden.

(8) Die Kosten für Begleitpersonal bei Baustofftransporten, d. h. sogenannte Rüst- und Wegekosten, sind in den vorgenannten Preisen für Transportleistungen enthalten.

(9) Bei der Umladung von Baustoffen auf den Empfangsstationen vom Waggon oder Kahn in Transportfahrzeuge darf ein Absetzen der Baustoffe auf die Ladestraße nicht berechnet werden.

(10) Eine Zwischenlagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen darf grundsätzlich nicht berechnet werden. Nur in Ausnahmefällen können auf Grund örtlicher Gegebenheiten, die eine Zwischenlagerung von Massenbaustoffen erforderlich machen, die hierfür entstehenden Mehrkosten unter dem Titel „Sonstiges“ kalkulatorisch erfaßt und berechnet werden. Diese Mehrkosten sind im Kostenplan zu begründen. Sie bilden keine Bezugsbasis für die Anwendung der Baustellenbereichszuschläge gemäß „Liste der Baustellenbereichszuschläge“.

§ 2

Die Seiten 5 und 6 der Hauptvorbemerkungen des Festpreiskataloges — Teil I — für Bauhauptleistungen gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 561 in der Fassung der Preisordnung Nr. 561/12 vom 14. November 1958 (Sonderdruck Nr. P 672 des Gesetzblattes) werden wie folgt geändert:

1. Auf Seite 5 ist zu streichen:

„Die Transportkosten für Sand und Kies sind im Verrechnungspreis für Sand und Kies frei Baustelle erfaßt. Denifentsprechend sind für diese Baustoffe auch keine Mehr-Kilometer und unterschiedliche Preisgruppen zu beredinen.“

Statt dessen ist einzufügen:

„Für die Transportkosten bei Sand und Kies gelten die Bestimmungen des § 9 der Preisordnung Nr. 561 in der Fassung des § 1 der Preisordnung Nr. 561/33 vom 21. August 1961.“

? Auf Seite 5 ist ferner zu streichen:

„Baubetrieben, die Baustoffe direkt vom Herstellerbetrieb abholen (Landabsatz mit Lkw), wird nur der Werksabgabepreis in Rechnung gestellt. Die Transportkosten für den Direktbezug im Landabsatz müssen sich also im Rahmen der im Frankopreis enthaltenen Fachspanne, den Transport- und Umladekosten halten. Die dabei für den Betrieb möglichen Vorteile sollen den Direktbezug fördern und Anreiz für den Baubetrieb sein, die Transportwege durch günstigen Einkauf möglichst kurz zu gestalten und seinen Transportpark weitgehend auszulasten.“

Der Absatz Zuschläge für Gemeinkosten auf Seite 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge für Gemeinkosten sind mit 80 % bezogen auf den Grundlohn in Ansatz gebracht, soweit nicht in Ergänzungsregelungen zur Preisordnung Nr. 561 abweichende Gemeinkostenzuschläge festgesetzt wurden.“

1 Der Absatz Baustellenbereich auf Seite 5 ist unter „Wohnlager“ zu ergänzen durch:

„Brückenbauarbeiten“.

5 Auf Seite 6 ist hinter „Talsperren“ zu streichen:

„Brücken“.